



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Anzeige eines Au-pair-Verhältnisses **

nach § 1 Z 10 AuslBVO, BGBl 1990/609 idgF

ab _____

ehest möglich

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr € 14,30

gebührenpflichtige

Beilage € 3,90

Erteilung der Bewilligung € 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

Gastfamilie

Name _____ Telefon _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Wie viele Kinder sind in Ihrem Haushalt zu betreuen _____

AusländerIn

Vers-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____

Vorname(n) _____

Nachname _____ Geburtsname _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Anmeldung zur Unfallversicherung seit _____ ab Erteilung bei der GKK _____

Krankenversicherung seit _____ ab Erteilung bei (Anstalt) _____

Nachweis über vorhandene Deutschkenntnisse liegt bei wird nachgereicht

Au-pair-Verhältnis

Welche Tätigkeit soll die Au-pair-Kraft in Ihrem Haushalt verrichten? _____

Wurde eine Au-pair-Vermittlung eingeschaltet ja nein

Wenn ja – geben sie bitte Name und Adresse des Vermittlers an _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Verwendung der Au-pair-Kraft für Arbeiten außerhalb meines Haushalts unzulässig ist und auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf des Au-pair-Verhältnisses kein Anspruch besteht. Dieser Anzeige ist ein unterfertigter Au-pair-Vertrag angeschlossen.

Datum, Unterschrift _____

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite



Arbeitsmarktservice

Informationen zur Beschäftigung einer Au-pair-Kraft

Eine Gastgeber-Familie darf eine ausländische Au-pair-Kraft beschäftigen, wenn

- sie das Au-pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit** von der Gastgeber-Familie angezeigt hat und
- das Arbeitsmarktservice darüber eine **Anzeigebestätigung** ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt zunächst für sechs Monate und kann unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden (siehe weiter unten).
- Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Au-pair-Kraft **mindestens 18 und unter 28 Jahre** alt ist.
- Während der Beschäftigung muss von der Gastgeber-Familie die Möglichkeit einer sprachlichen Weiterbildung auf Kursbasis eingeräumt werden (bei sehr guten Deutschkenntnissen eine alternative außerhäusliche Weiterbildung, z.B. österreichische Küche oder Literatur).

Antragsnachweise

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-pair-Vertrages und den Nachweis über den Deutschunterricht des Au-pair in seinem Heimatland vor.

Das Arbeitsverhältnis mit einer Au-pair-Kraft

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das **Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA)**, das unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche wie Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Erkrankung regelt. Darüber hinaus sind auch die speziellen Regelungen des Mindestlohntarifs für Au-pair-Kräfte zu beachten.

Anzuwenden ist auch das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)**: der/die Gastgeber/in hat für die Au-pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG zu zahlen. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage www.betrieblichevorsorgekassen.at.

Die Entlohnung der Au-pair-Kraft richtet sich nach dem **Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte** bei einer Arbeitszeit (inkl. Arbeitsbereitschaft) von 18 Stunden/Woche.

Kranken- und Unfallversicherung

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung erforderlich (ASVG)**. Die volle freie Station und die Verpflegung sowie die Beträge, welche die Gastgeberfamilie für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft sowie für deren Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, werden jedoch – gemäß einer Sonderregelung im ASVG – nicht zum Entgelt gerechnet und sind somit beitragsfrei. Bei einer Beschäftigung der Au-pair-Kraft **unter der Geringfügigkeitsgrenze** genügt die Anmeldung zur **gesetzlichen Unfallversicherung**. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine **Krankenversicherung** kann für die Au-pair-Kraft bei einer privaten Versicherungsanstalt abgeschlossen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung ist nur dann ausreichend, wenn diese auch in Österreich leistungspflichtig ist.

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten erhalten jedenfalls nur dann einen Einreise- und Aufenthaltstitel, wenn sie über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

WICHTIG:

Die Ausstellung von Einreise-Visa für Au-pairs aus afrikanischen oder asiatischen Ländern kann drei bis vier Monate in Anspruch nehmen! Das AMS kann diese Zeit **n i c h t** durch eine entsprechende Verlängerung der Au-pair-Anzeigebestätigung ersetzen. Es besteht in solchen Fällen **k e i n** Anspruch auf eine Beschäftigung im höchstzulässigen Ausmaß von zwölf Monaten!

Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite